

# Satzung

## Unabhängige Wähler Lemwerder

---

### 1. Name, Sitz, Status

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen

**Unabhängige Wählergemeinschaft Lemwerder  
(Kurzbezeichnung/Kennwort: Unabhängige Wähler Lemwerder / UWL )**

Sie hat ihren Sitz in Lemwerder und wird als eingetragener Verein geführt.

Die Eintragung ins Vereinsregister ist beabsichtigt. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt die Wählergemeinschaft den Zusatz „e.V.“.

### 2. Neutralität, Vereinszweck

2.1 Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bei weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität sowie parteipolitischer Unabhängigkeit. Die Wählergemeinschaft ist demokratisch ausgerichtet, Grundlage für deren Arbeit sind die Niedersächsische Verfassung und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.2 Zweck der Wählergemeinschaft ist die Beteiligung an der Willensbildung auf kommunaler Ebene. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme von Mitgliedern der Wählergemeinschaft an den Kommunalwahlen (für den Rat der Gemeinde Lemwerder und den Kreistag des Landkreises Wesermarsch) mit dem Ziel, in den kommunalen Vertretungen Mandate zu erreichen.

2.3 Ein Zusammenschluss mit ebenfalls unabhängigen Wählergemeinschaften oder vergleichbaren Organisationen in anderen Gemeinden und Städten des Landkreises Wesermarsch zu dem Zweck, eine überörtliche gemeinsame Teilnahme an den Wahlen zum Kreistag des Landkreises Wesermarsch sicherzustellen, ist grundsätzlich zulässig. Im Einzelfall ist dafür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### 3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Wählergemeinschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Wählergemeinschaft gegründet worden ist.

#### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Lemwerder kann Mitglied in der Wählergemeinschaft werden.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der auch die ausdrückliche Erklärung, dass diese Satzung anerkannt wird, enthalten muss.
- 4.3 Über die Aufnahme in die Wählergemeinschaft entscheidet der Vorstand. Mit der Vorstandsentscheidung wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 4.4 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides darüber Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Wählergemeinschaft und für die Wählergemeinschaft die Pflicht, sich für deren Ziele und Zwecke einzusetzen. Das Recht, sich am Gemeinwohl zu orientieren, im Rahmen des Rechts nach freier Überzeugung und auf das eigene Gewissen gestützt entscheiden zu dürfen und an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit von Entschließungen beschränkt wird, nicht gebunden zu sein, bleibt unberührt.
- 5.2 Die Inhaber von Funktionen sind ehrenamtlich tätig.
- 5.3 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Wählergemeinschaft. Der Ersatz von Auslagen aus Anlass der Wahrnehmung von Aufgaben der Wählergemeinschaft richtet sich nach Richtlinien, die vom Vorstand beschlossen werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Der Jahresmitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Er ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig, für 2016 binnen vier Wochen nach der Gründung der Wählergemeinschaft, im Falle des Eintritts in die Wählergemeinschaft nach der Gründung binnen 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung (Ziff. 4.3 Satz 3).

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft endet mit jeweils sofortiger Wirkung durch:
  - 6.1.1 freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss,

#### 6.1.2 Tod

#### 6.1.3 Ausschluss aus der Wählergemeinschaft

Der Ausschluss aus der Wählergemeinschaft (Ziff. 6.1.3) ist nur möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der Wählergemeinschaft verstoßen, der Wählergemeinschaft einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Die Ausschlussentscheidung trifft der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsrechtlichen Mitgliederzahl. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

Mit der Wirksamkeit einer Ausschluss-Entscheidung enden die Rechte und Funktionen des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft. Die noch nicht unanfechtbar gewordene Vorstandsentscheidung bewirkt das Ruhen der Rechte und Funktionen.

### 7. Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

### 8. Vorstand

#### 8.1 Der Vorstand der Wählergemeinschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- bis zu zehn Beisitzern (ein Beisitzer erfüllt die Aufgabe des Pressesprechers) und
- den Vertretern der UW-Lemwerder im Rat der Gemeinde Lemwerder, sowie im Kreistag des Landkreises Wesermarsch kraft ihres Mandats

#### 8.2 Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder der Wählergemeinschaft von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

#### 8.3 Gewählt wird der Vorstand für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode des Rates der Gemeinde Lemwerder. Die Amtsperiode des Gründungsvorstandes dauert bis zum 31.

Dezember 2016. Eine Nachwahl, Wiederholungswahl oder Neuwahl für den Rat der Gemeinde berührt die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder nicht.

- 8.4 Der Vorstand bleibt über die Dauer seiner Amtsperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandswahlen finden binnen zwei Monaten nach Beginn der allgemeinen Ratswahlperiode statt.
- 8.5 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Verlaufe der Amtsperiode wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- 8.6 Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Verletzung der Ziele und Zwecke der Wählergemeinschaft oder aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dem Vorstandsmitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Für die Abwählentscheidung ist eine Mehrheit von 75 vom Hundert der anwesenden Mitglieder, mindestens aber eine Mehrheit von 50 vom Hundert der Mitglieder der Wählergemeinschaft erforderlich.

## **9. Zuständigkeit des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er kann eine in seiner Zuständigkeit stehende Entscheidung im Einzelfall an die Mitgliederversammlung übertragen.
- 9.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.2.1 Innere Organisation und Vollzug der laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft,
  - 9.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 9.2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 9.2.4 Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und sonstigen Einnahmen,
  - 9.2.5 Erstellung des Jahresberichtes,
  - 9.2.6 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Ziff. 4.3 und 6.1.3),
  - 9.2.7 Unterrichtung der Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten
- 9.3 Die Wahrnehmung der dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, über den der Vorstand beschließt. Dieser Geschäftsverteilungsplan beinhaltet auch die Regelung der Stellvertretung der Funktionsträger für den Fall der Verhinderung.

- 9.4 Nach außen wird die Wählergemeinschaft durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Pressesprecher, den Kassenwart und den Schriftführer vertreten. Jeweils zwei der Genannten sind vertretungsberechtigt, in Angelegenheiten von nachgeordneter Bedeutung jeder Genannte und ferner der Schriftführer allein.

## **10. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 10.1 Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die ordentlichen Vorstandssitzungen, die von ihm geleitet werden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, ein. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, in Einzelfällen fernmündlich. Darüber hinaus können außerordentliche Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden des Vorstandes ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen werden.
- 10.2 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. In diesen Fällen muss zu einer Vorstandssitzung binnen zwei Wochen nach Antragseingang eingeladen werden.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 50 vom Hundert seiner Mitglieder anwesend sind. In Ausnahmen kann die Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes mit dem Einverständnis der anderen teilnehmenden Vorstandsmitglieder auch per Videokonferenz oder telefonisch erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.
- 10.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 10.5 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer, die Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sowie die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse wiedergeben muss. Zuständig dafür ist der Schriftführer. Er und der Leiter der Sitzung unterzeichnen die Niederschrift. Alle Vorstandsmitglieder erhalten unverzüglich nach Fertigstellung eine Ausfertigung der Niederschrift übersandt. Nach Ablauf von vier Wochen seit der Absendung der Niederschrift an die Vorstandsmitglieder gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn in dieser Zeit keine Einwendungen gegen sie, die an den Vorsitzenden gerichtet werden müssen, erhoben worden sind. Über Einwendungen hat der Vorstand in seiner folgenden Sitzung zu entscheiden. Einwendungen gegen eine Niederschrift stehen der Ausführung von Beschlüssen und der Wirksamkeit von Wahlen des Vorstandes nicht entgegen.
- 10.6 Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

## **11. Mitgliederversammlung**

- 11.1 Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder.
- 11.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 11.3.1 Bestimmung von Grundsätzen für die politische Arbeit der Wählergemeinschaft - z. B. Verabschiedung kommunaler Wahlprogramme - (Ziff. 14.1)
  - 11.3.2 Wahl der Kandidaten für die Teilnahme an Gemeinderats und Kreistagswahlen (Ziff. 14.4)
  - 11.3.3 Zustimmung zur Beteiligung an überörtlichen Wählergemeinschaften (Ziff. 2.3)
  - 11.3.4 Entscheidung über Beschwerden gegen vom Vorstand verwehrte Aufnahmen in die Wählergemeinschaft (Ziff.4.4).
  - 11.3.5 Überprüfung von Vereinsausschlussentscheidungen des Vorstandes (Ziff. 6.3)
  - 11.3.6 Wahl der Vorstandsmitglieder (Ziff. 8.2 und 8.5)
  - 11.3.7 Abwahl von Vorstandsmitgliedern (Ziff. 8.6)
  - 11.3.8 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - 11.3.9 Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresfinanzberichtes
  - 11.3.10 Entlastung des Vorstandes
  - 11.3.11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 11.3.12 Wahl der Kassenprüfer (Ziff. 15.1)
  - 11.3.13 Entscheidung über die Auflösung der Wählergemeinschaft (Ziff. 16.1)

## **12. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 12.1 Im ersten und zweiten Halbjahr eines jeden Jahres sollen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Der Termin für ordentliche Mitgliederversammlungen soll möglichst bereits in der vorangehenden Versammlung festgelegt werden.

- 12.2 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Wählergemeinschaft erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 12.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden der Wählergemeinschaft einberufen. Die Frist beträgt 10 Tage, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt, 3 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 12.4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht wurden, hat der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 12.5 Satzungsänderungen oder Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt gegeben werden.
- 12.6 Die Rats- und Kreistagsmitglieder der Wählergemeinschaft nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben unter Beachtung der für sie geltenden gesetzlichen Verschwiegenheitsbestimmungen umfassend über ihre Arbeit im Stadt-, Gemeinderat bzw. Kreistag zu berichten.

### **13. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 13.2 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine Wahl muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses eingeladen oder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 13.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidend sind nur Ja und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein

Beschluss zustande gekommen.

- 13.6 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 13.7 Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder für die Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 13.8 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zur Verfügung gestellt wird. Ziff. 10.5 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Bei Satzungsänderungen ist der genaue und vollständige Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Über die Genehmigung der Niederschrift wird in der nachfolgenden Mitgliederversammlung entschieden. Eine noch nicht genehmigte Niederschrift steht der Ausführung von Beschlüssen bzw. der Wirksamkeit durchgeführter Wahlen der Mitgliederversammlung nicht entgegen.

#### **14. Programm und Kandidaturen**

- 14.1 Wahlprogramme werden von einer aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Arbeitsgruppe „Wahlprogramm“ vorbereitet.
- 14.2 Die von der Arbeitsgruppe vorbereiteten Wahlprogramme bedürfen nachfolgend der Beratung im Vorstand und der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung. An der Behandlung der Wahlprogramme im Vorstand nehmen die Mitglieder der Arbeitsgruppe, soweit sie keine Vorstandsmitglieder sind, mit beratender Stimme teil.
- 14.3 Die Wählergemeinschaft stellt bei geplanter Teilnahme rechtzeitig vor jeder Gemeinderats- und Kreistagswahl ihre Kandidaten bzw. Kandidatinnen auf.
- 14.4 Die Kandidaten und ihre Reihenfolge in den Wahlvorschlägen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für das Verfahren zur Benennung der Kandidaten und die Einreichung der Wahlvorschläge bei den dafür vorgesehenen Stellen ist der Vorstand zuständig.

#### **15. Kassenprüfer**

- 15.1 Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist unmittelbar anschließend einmal für zwei weitere Jahre zulässig.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung und den Geldverkehr für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung stichprobenartig zu prüfen. Dazu sind den



Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- 15.3 Der Mitgliederversammlung bleibt es unbenommen, die Buchführung sowie die Kassengeschäfte des Vereins im Einzelfall oder regelmäßig durch einen unabhängigen Prüfer bzw. ein unabhängiges Prüfungsinstitut zusätzlich überprüfen zu lassen.

## **16. Auflösung des Vereins**

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit den Stimmen der Hälfte der Vereinsmitglieder, beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter der Voraussetzung möglich, dass der Antrag auf der fristgemäß mit der Einladung zugestellten Tagesordnung gestanden hat.
- 16.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.3 Bei einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall des Vereinszweckes oder der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Brake e.V.

## **17. Sonstiges**

- 17.1 Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.
- 17.2 In den Fällen von Nr.

10.1,            12.3,  
10.5,            12.4,  
10.6,            12.5 und  
12.2,            13.8

gilt als Schriftform auch die E-Mail, sofern der jeweilige Empfänger über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt.